

6.Mai 2003

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.05.2003
Ltg.-6/A-1/2-2003
Sch-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka, DI Eigner, Dworak, Ing. Penz,
Dr. Nasko, Mag. Heuras, Grandl, Rinke und Weiderbauer

betreffend **Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes**

Aus dem geltenden Wortlaut des § 72 Abs. 2 ergibt sich, dass ein Mitglied des Kollegiums des Gewerblichen Berufsschulrates nur durch ein bestimmtes (für das jeweilige Mitglied bestellte) Ersatzmitglied vertreten werden kann. Durch die vorliegende Änderung soll die Vertretung vereinfacht werden, sodass ein Mitglied nicht durch ein bestimmtes ihm zugeordnetes Ersatzmitglied sondern durch jedes Ersatzmitglied vertreten werden kann, das von der Organisation bestellt wurde, die auch das Mitglied bestellt hat. Der Verweis auf die bestehenden Organisationsvorschriften bei der Vertretung der Landesschulinspektoren für die Berufsschulen, der Berufsschulinspektoren und des Amtsleiters des Gewerblichen Berufsschulrates wurde in Anlehnung an § 4 Abs. 6 DPL 1972 geregelt .

Die Höhe des Sitzungsgeldes ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen und hat dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand zu entsprechen. Damit wird ein zeitgemäß(er)es Modell der Entschädigung der Organe (§ 71) für die Erfüllung der diesem Kollegialorgan obliegenden Aufgaben (§ 70) geschaffen. Gleichzeitig wird die bisher bestehende Pauschalentschädigung (§ 76 Abs. 7 und 8) durch dieses Modell ersetzt. Damit wird es in Zukunft möglich sein, die Entschädigung in Form des Sitzungsgeldes an die jeweils bestehende Aufgabenerfüllung anzupassen und somit für eine sachlich gerechtfertigte, weil an den konkreten Aufgaben angepasste Entschädigung zu erzielen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SCHULAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.